

Zeitschrift: Mitteilungen über Textilindustrie : schweizerische Fachschrift für die gesamte Textilindustrie

Herausgeber: Verein Ehemaliger Textilfachschüler Zürich und Angehöriger der Textilindustrie

Band: 23 (1916)

Heft: 1-2

Rubrik: Industrielle Nachrichten

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 16.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

die aus Rohstoffen hergestellt sind, die vom feindlichen Ausland geliefert werden, in Lyon keinen Schwierigkeiten begegnen? General-Kommissär Arlaud glaubt in dieser Beziehung absolut beruhigende Garantie geben zu können. Unklarer dagegen liegen die Verhältnisse, wenn Teile einer Ware — auch wenn sie nur einen kleinen Bruchteil des Gesamtwertes ausmachen — im entente-feindlichen Ausland fabriziert worden sind und vorderhand aus anderer Quelle nicht ersetzt werden können. Der Referent riet, in solchen Fällen der Lyoner Zulassungskommission die Verhältnisse offen darzulegen, und auf ihren Bescheid von Fall zu Fall abzustellen. Das Auskunftsbureau „Asted“ in Lausanne, das sich mit der Organisation der schweizerischen Meßgruppe und dem Versand der Waren speziell befaßt, steht auch zur Orientierung über diese Fragen den Interessenten jederzeit zur Verfügung. Daß insbesondere Aussteller der Maschinen-industrie im laufenden Jahre noch mit manchen Schwierigkeiten bei Beschaffung von Triebkraft zu rechnen haben werden, wurde vom Referenten — mit Hinweis auf ihre Beanspruchung für militärische Zwecke — unumwunden zugegeben. In einem zusammenfassenden Schlußworte wies Herr Arlaud schließlich nochmals mit Nachdruck auf die große Bedeutung hin, die der Lyoner Messe voraussichtlich für die Entwicklung des internationalen Handels in Zukunft zukommen dürfte.

Auf jeden Fall zeugt die Organisation der Lyoner Messe mitten im Kriege von neu erwachendem Unternehmungsgeist, und die Schweizer Industriellen und Kaufleute werden gut tun, der Veranstaltung von Anfang an jene Aufmerksamkeit zu schenken, welche unsern Exportinteressen im Verkehr mit den in Betracht kommenden Ländergruppen entspricht. (Nähere Auskunft über die Messe erteilt auch das Schweizerische Nachweissbureau für Bezug und Absatz von Waren (Metropol) Zürich.

Eine holländische „Messe“. In dem Verein „Nederlandsch Fabrikant“ erwägt man den Plan, eine holländische Messe, nach dem Vorbild der Leipziger Messe, zu arrangieren. Es besteht die Absicht, auf dieser Messe ein vollständiges Bild der holländischen Industrie auf allen Gebieten zu geben und die Industrie dadurch zu fördern. Diese holländische Messe soll in Utrecht abgehalten werden.



Industrielle Nachrichten



Vereinigung schweizerischer Seidenstoff-Fabrikanten und Großhändler. Die Vereinigung, der sämtliche maßgebenden Seidenstoff-Fabrikanten, Kommissionäre und Großhändler angehören, ist im Mai 1915 gebildet worden zum Zwecke der Aufstellung und Durchführung einheitlicher Verkaufsbedingungen für den Absatz von ganz- und halbseidenen Stoffen und Tüchern nach Österreich-Ungarn während der Kriegsdauer.

Die großen Verluste, die der schweizerischen Exportindustrie infolge der Kursschwankungen erwachsen, wie auch die durch den Krieg beeinflussten Kreditverhältnisse haben es als notwendig erscheinen lassen, ähnliche Bestimmungen, wie solche mit gutem Erfolge der österreich-ungarischen Kundschaft gegenüber zur Anwendung kommen, auch in den Beziehungen mit der Kundschaft anderer Länder in Anwendung zu bringen. Dabei wurden allerdings die Verkäufe nach England und seinen Kolonien, nach Frankreich (soweit es sich um das französische Geschäft handelt), nach Deutschland, Italien und Spanien, von einer Reglementierung ausgeschlossen und ebenso — wie dies auch bei Österreich-Ungarn der Fall ist — die Gewebe ostasiatischer Herkunft freigegeben. Doch ist in Aussicht genommen, daß, auf einen spätern Zeitpunkt, womöglich auch die Geschäfte mit Kanada nur loco Zürich und in Schweizerfranken zur Ausführung gelangen sollen.

Die neuen Bestimmungen der Vereinigung, die am 1. Januar 1916 in Kraft getreten sind, erstrecken sich zunächst auf das Geschäft mit dem Orient (Rumänien, Bulgarien, Griechenland, Serbien, europäische und asiatische Türkei, Persien, Ägypten) und zwar in der Weise, daß die Geschäfte in Schweizerfranken getätigt werden müssen und ferner nur gegen Vorausbezahlung, Nachnahme oder Konossement zulässig sind. Es ist jedoch den Mitgliedern ausnahmsweise gestattet, solchen Kunden, die bisher regelmäßig bei

Verfall und in korrekter Weise regliert haben, ein Ziel von 90 Tagen ohne den Lieferungsmonat einzuräumen. Für Geschäfte nach Belgien gilt die Vorschrift, daß diese nur in Schweizerfranken, loco Zürich, mit höchstens 20% Skonto getätigt werden dürfen, Ziel 30 Tage, ohne den Lieferungsmonat und ohne Valutierungen. Geschäfte nach Dänemark, Schweden, Norwegen und Holland können ebenfalls nur in Schweizerfranken abgeschlossen werden, doch ist hier die Festsetzung eines längsten Zieles nicht vorgesehen; das gleiche gilt für überseeische Exportgeschäfte, die direkt oder indirekt ab Zürich oder durch Pariser Exportfirmen getätigt werden. Dabei fallen Verkäufe ab Konsignationslager nicht unter diese Bestimmungen.

Die Vereinigung hat endlich auch beschlossen, daß die Gebühren für Ursprungszeugnisse, Bescheinigungen usw. dem Kunden in Rechnung zu stellen sind, und daß bei Verkäufen loco Zürich, der Empfänger die Portospesen zu tragen habe. Bei überseeischen Geschäften sollen die Verpackungsspesen ebenfalls dem Kunden berechnet werden, sofern es sich um Verkäufe loco Zürich handelt.

Die Organisations-Bestimmungen dieser neuen Vereinbarung, die zunächst für sechs Monate, d. h. bis Ende Juni 1916, abgeschlossen ist, sind die gleichen, wie für die Konvention betr. Österreich-Ungarn. Die Geschäftsführung und Kontrolle wird durch den gleichen Vertrauensmann besorgt.

Umsätze der Seidentrocknungs-Anstalten. Für einige der wichtigeren Seidentrocknungs-Anstalten stellen sich die Umsätze in den drei letzten Monaten des Jahres 1915 wie folgt:

	Dezember	November	Oktober
Mailand	kg 655,670	779,900	816,615
Turin	„ 35,775	36,542	40,244
Lyon	„ 377,551	401,479	374,762
St. Etienne	„ 90,983	86,533	80,861

Für die gleichen Konditionen belaufen sich die Jahresumsätze 1913 bis 1915 auf:

	1915	1914	1913
Mailand	kg 8,561,235	6,992,710	9,496,985
Turin	„ 407,908	340,612	500,301
Lyon	„ 3,745,143	5,154,814	8,414,341
St. Etienne	„ 765,421	790,247	1,508,306

Während die französischen Seidentrocknungs-Anstalten, deren Umsätze in erheblichem Maße durch den Gang der Industrie beeinflusst werden, immer noch einen ganz bedeutenden Ausfall aufweisen, haben die Zahlen der Konditionen Mailand und Turin, die in erster Linie vom Rohseidenhandel und -Verkehr abhängig sind, wieder annähernd den normalen Stand erreicht.

Erhöhungen der Farbpreise. Die Verbände der Zürcher und Basler Seidenfärbereien lassen auf den 1. Februar 1916 bei der Strangfärberei folgende neue Zuschläge zu den Ansätzen der Farbpreislise des Internationalen Verbandes der Seidenfärbereien vom 1. Mai 1914 eintreten: Für schwarz, Cuit und Cru-Färbungen 20 Prozent (Gesamt-Teuerungszuschlag demnach 60 Prozent); für Souple-Färbungen 30 Prozent (Gesamtzuschlag 70 Prozent); für farbig und für Kunstseide, schwarz und farbig, 10 Prozent (Gesamtzuschlag 40 Prozent). Die neuen Preise sind im Gegensatz zu früher nur für einen Monat gebunden und als Neuerung ist ferner zu verzeichnen, daß den Fabrikanten die Verpflichtung auferlegt worden ist, in dem der Erhöhung vorausgehenden Monat Januar nur so viel Seide zum Färben aufzugeben, als im Jahr 1915 durchschnittlich per Monat gefärbt worden ist, wobei immerhin eine Überschreitung dieses Kontingentes bis zu 20 Prozent zulässig sein soll.

Die Schweizerische Färberei- und Appretur-Vereinigung stückgefärbter ganz- und halbseidener Gewebe läßt ebenfalls auf den 1. Februar 1916 eine Tarifierhöhung eintreten und zwar um 10 Prozent, was einem Gesamtzuschlag gegenüber der Preisliste vom 1. Januar 1914 von 30 Prozent entspricht. Auch dieser neue Teuerungszuschlag ist nur fest für einen Monat.

Beide Verbände begründen die neuen Aufschläge mit den

Schwierigkeiten in der Beschaffung und mit der Verteuerung der Rohstoffe und sie erklären, für Abweichungen in der Erschwerung und in der Nuance, wie auch in bezug auf die Einhaltung der Lieferzeit keine Verantwortung mehr übernehmen zu können.

Seidenindustrie im Kanton Tessin. In der Presse war darauf hingewiesen worden, daß Seiden-Etablissements im Tessin infolge Arbeitermangels hätten geschlossen werden müssen. Zu der Angelegenheit äußert sich die Rohseidenfirma Banco Sete folgendermaßen:

Die demnächst erfolgende Stilllegung betrifft einzig die dem Banco Sete in Mailand-Zürich gehörende Seidenspinnerei in Melano am Luganersee, beiläufig bemerkt die letzte Spinnerei, die auf Schweizerboden von dieser einst im Tessin blühenden Industrie noch im Betriebe geblieben war. Schon seit Jahren mußte ein immer größerer Teil der Arbeiterschaft, aus Mangel an schweizerischen Nachwuchs, aus Italien rekrutiert werden. Hiezu gesellte sich ein immer fühlbarer werdender Mangel an Rohstoffen, infolge Rückganges der tessinischen Coconsucht. Die Kriegsverhältnisse steigerten diese Schwierigkeiten bis zu einem Punkte, wo ein Weiterbetrieb sich von selbst verbot. Für den Kanton Tessin ist diese Schließung gewiß bedauerlich, bezüglich der Arbeiterschaft aber muß gesagt werden, daß die genannte Firma bereits Vorsorge getroffen hat, daß alle Hände in ihren eigenen übrigen Etablissements wieder beschäftigt werden, und zwar in den Tessiner Zwirnereien in Capolago, Mendrisio und Stabio, die weiter voll arbeiten, und in ihrer großen Spinnerei in Bergamo.

Erschwerungen im Rohseidenverkehr. Der Importhandel von ostasiatischen Gräten ist durch den Umstand, daß die Dampfer der japanischen Schiffs-Gesellschaft Nippon Yusen Kaisha seit der Versenkung japanischer Dampfer im Mittelmeere, den Suezkanal nicht mehr benützen, in nicht geringe Verlegenheit versetzt worden. Der Umweg über das Kap und der Umstand, daß die Schiffe nicht mehr auf der Hinfahrt die Häfen Marseille und Genua anlaufen, sondern sich direkt nach London begeben, bedeutet nicht nur eine starke und unkontrollierbare Verzögerung der Lieferungen, sondern es ruft auch die Tatsache, daß die Seiden vorläufig nach London gelangen, Besorgnisse verschiedener Art wach. Die schweizerischen Importfirmen haben Schritte unternommen, um wenigstens eine Verschiffungsmöglichkeit in Marseille herbeizuführen und die von der Maßnahme ebenfalls betroffenen Lyoner-Rohseidenfirmen verlangen, daß zum mindesten der Hafen von Bordeaux von den japanischen Dampfern angelaufen werde.

Neuesten Meldungen zufolge, haben die Bemühungen der europäischen Importfirmen Erfolg gehabt, indem die japanischen Dampfer auf der Hinfahrt nunmehr Marseille anlaufen werden.



Zum Rohstoffmangel in der Stickereiindustrie.

Infolge des Mangels an Rohstoffen, an Stickböden und Garnen fand Mitte Januar auf Veranlassung der St. Galler Regierung eine interkantonale Zusammenkunft von Interessenten in St. Gallen statt.

In erster Linie beschäftigte sich die Versammlung mit dem eigentlichen Rohstoffmangel. Schon seit ungefähr Mitte Juni v. J. sind bekanntlich keine Stickgarne mehr nach der Schweiz gekommen. Wohl wurden die aufgegebenen Bestellungen in England effektiert, aber Ware kam keine nach der Ostschweiz. Auch die Bezugsnoten trafen ein; es wurde sogar Zahlung für die effektierten verlangt, aber dessen ungeachtet blieb die Ware aus, auch wenn man sich gegenüber allen Verpflichtungsbegehren der englischen Regierung willfährig zeigte. Ein Teil dieser angeblich effektierten Waren scheint nun auf Veranlassung der britischen Handelsbehörde überhaupt gar nicht aus England abgegangen zu sein; andere Bestellungen dagegen nahmen den Weg nach der Schweiz, um dann aber von der französischen Behörde nicht mehr weiter befördert zu werden. Die Stockung in der Einfuhr hatte bald eine gewaltige Preissteigerung der Rohprodukte zur Folge, und dabei scheint zudem auch noch die Spekulation mitgewirkt zu haben. Zwirner und Spinner ließen, nachdem zu Beginn des Krieges

eine große Zurückhaltung der Stickereiindustriellen im Einkaufe von Garnen usw. zutage getreten war, ihre Vorräte ins Ausland gehen und sollen dabei ganz bedeutende Geschäfte gemacht haben. Diesem Handel machte dann endlich das Ausfuhrverbot des Bundesrates ein kategorisches Ende. Große Bestände an Rohbaumwolle, die Deutschen gehörten, konnten nicht mehr über die Grenze gebracht werden und gingen dann um teures Geld an schweizerische Spinner und Zwirner über. Die hohen Erstehungskosten fanden natürlich ihren Ausdruck in erster Linie in den abnorm hohen Garnpreisen usw. Aber immerhin gelangte die Industrie in den Besitz von Rohstoffen, so daß die Stickereiindustrie ihre Betriebe wenigstens noch für einige Wochen aufrecht erhalten konnte.

Mit der durch das Baumwollausfuhrverbot erwirkten Rohstoffreserve geht es nun aber rasch zu Ende. Und heute steht man einem gefahrdrohenden Mangel an Cambrics, Nansoucs, an Mouseline und Voils usw. gegenüber. Die Stickböden englischer Provenienz, wie besonders die Cambrics und Nansoucs, die in erster Linie in der Stickereiindustrie für die Herstellung der Massenartikel in Betracht kommen, wurden nicht einmal mit dem Inkrafttreten der S. S. S. und E. S. S. für die Schweiz freigegeben und auch heute weiß man noch nicht, wann endlich diese für die Stickerei wichtigen und unentbehrlichen Rohstoffe ihren Weg nach der Ostschweiz finden können. Nach einer neuen, allerdings keineswegs verbindlichen Mitteilung könnte man zwar darauf rechnen, daß vielleicht schon im Laufe einer Woche größere Quantitäten von Stoffen und Garnen nach der Schweiz freigegeben werden, womit dann wenigstens der notwendigste Bedarf für kurze Zeit gedeckt werden könnte. Mit dieser Perspektive kann man nach den gemachten Erfahrungen nun allerdings in der Stickereiindustrie nicht rechnen und die Versammlung war darin einig, daß man sich auf alle Eventualitäten leider gefaßt machen müsse. Auf jeden Fall dürfe kein Mittel unversucht gelassen werden, um Frankreich und England zur Aufgabe ihrer unerklärlichen Haltung zu veranlassen. Die S. S. S. habe alle Bedingungen die von diesen Staaten für die Einfuhr der benötigten Baumwollartikel verlangt werden, restlos erfüllt. Daß die bereits zum Versand bestimmten Stoffe und Garne trotz alledem nicht freigegeben würden, müsse seine Begründung andernorts haben.

Eine mehr als dreistündige Diskussion zeigte die Einmütigkeit der Versammlung darin, daß etwas geschehen müsse, um den möglicherweise eintretenden Schwierigkeiten zu begegnen.

Besonders erfreulich war es, zu sehen, wie Arbeitgeber und Arbeiter einig waren in der Frage einer bevorstehenden Betriebs-einschränkung auf vielleicht nur vier Tage per Woche. Diese Frage soll von den Organen des Staates noch näher geprüft werden, ganz besonders auch in der Hinsicht, ob diese Aktion nicht von Staats wegen in der ganzen Ostschweiz und im ganzen schweizerischen Stickereigebiete durchgeführt werden solle, denn nur dann lasse sich auf einigen Erfolg hoffen.

Zum Rohstoffmangel in der Stickereiindustrie wird vom Verein Schweizerischer Baumwollgarn- und Tücherhändler der „N. Z. Z.“ folgendes geschrieben: „In der Konferenz der st. gallischen Regierung mit den Vertretern des Kaufmännischen Direktoriums St. Gallen, der Einfuhrgenossenschaft (E. S. S.), des Industrie-Vereins St. Gallen, der Vereinigung Schweiz. Stickerei-Exporteure, der Vertreter der Verbände der Schifflifabrikbesitzer, der Schifflilohnmaschinenbesitzer, der Handmaschinensticker, der Textilarbeiter sowie Vertretern des Vereins Schweizerischer Baumwollgarn- und Tücherhändler usw. wurde beschlossen, der Presse nur ein amtliches Communiqué mitzuteilen. Nachdem nun aber darin eine sehr einseitige Darstellung der Verhandlungen enthalten ist, sehen wir uns veranlaßt, zu erklären, daß die Diskussion vielfach ganz andere Ansichten zutage gefördert hat als aus diesem Communiqué hervorgeht.“

Wir speziell wiesen u. a. darauf hin, daß es nicht angehe, zugunsten der einen Industrie andere zu vergewaltigen. Die Stickereiindustrie hat beim Bundesrat bisher weitestgehendes Entgegenkommen gefunden. Auf ihre Agitation hin wurde ein Garn-Ausfuhrverbot erlassen, dem ein Tücher-Exportverbot für Rohware folgte. Beide Maßnahmen haben aus guten Gründen ihren Zweck nicht erfüllt; trotz dem Ausfuhrverbot sind sowohl Garne wie Stoffe